

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 318

48. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. Dezember 2005

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
2005/C 318/01	Unterrichtung über die Erklärungen der Französischen Republik und der Republik Ungarn zur Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen über die in Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union genannten Rechtsakte	1
	Kommission	
2005/C 318/02	Euro-Wechselkurs	2
2005/C 318/03	Bekanntmachung betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Türkei in die Gemeinschaft: Umfirmierung von Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt	3
2005/C 318/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4053 — Morgan Stanley/AM Development) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2005/C 318/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4023 — Industri Kapital/GUS Holland Holding) ⁽¹⁾	5
2005/C 318/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4016 — Macquarie Airports Copenhagen/Copenhagen Airports) ⁽¹⁾	5
2005/C 318/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4024 — Cinven/Frans Bonhomme) ⁽¹⁾	6
2005/C 318/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3765 — Amer/Salomon) ⁽¹⁾	6
2005/C 318/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3997 — Sun Capital/Sara Lee) ⁽¹⁾	7
2005/C 318/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3871 — RBC/Dexia/JV) ⁽¹⁾	7

DE

I

(Mitteilungen)

RAT

Unterrichtung über die Erklärungen der Französischen Republik und der Republik Ungarn zur Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen über die in Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union genannten Rechtsakte

(2005/C 318/01)

Die Französische Republik hat erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union anerkennt.

Die Republik Ungarn hat erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Europäische Union anerkennt.

Nachstehend der sich daraus ergebende Stand der Erklärungen zur Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen über die Gültigkeit und die Auslegung der in Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union genannten Rechtsakte:

- das Königreich Spanien und die Republik Ungarn haben erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a anerkennen⁽¹⁾;
- das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden haben erklärt, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 35 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b anerkennen⁽²⁾;
- bei der Abgabe der vorstehend genannten Erklärung haben sich das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Republik Österreich das Recht vorbehalten, in ihr innerstaatliches Recht Vorschriften aufzunehmen, wonach ein innerstaatliches Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet ist, die Sache dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, wenn eine Frage zu entscheiden ist, die sich in einem schwebenden Verfahren stellt und die sich auf die Gültigkeit oder die Auslegung eines Rechtsakts nach Artikel 35 Absatz 1 bezieht.

⁽¹⁾ Die Mitteilung über die Erklärung des Königreichs Spanien war im ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 56 und im ABl. C 120 vom 1.5.1999, S. 24 veröffentlicht worden.

⁽²⁾ Die Erklärung der Tschechischen Republik war im ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 980 veröffentlicht worden. Die Mitteilung über die Erklärung der übrigen genannten Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Französischen Republik war im ABl. L 114 vom 1.5.1999, S. 56 und im ABl. C 120 vom 1.5.1999, S. 24 veröffentlicht worden.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**13. Dezember 2005**

(2005/C 318/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1925	SIT	Slowenischer Tolar	239,50
JPY	Japanischer Yen	143,47	SKK	Slowakische Krone	37,856
DKK	Dänische Krone	7,4497	TRY	Türkische Lira	1,6080
GBP	Pfund Sterling	0,67425	AUD	Australischer Dollar	1,5822
SEK	Schwedische Krone	9,4415	CAD	Kanadischer Dollar	1,3739
CHF	Schweizer Franken	1,5433	HKD	Hongkong-Dollar	9,2461
ISK	Isländische Krone	75,23	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6864
NOK	Norwegische Krone	7,9520	SGD	Singapur-Dollar	1,9967
BGN	Bulgarischer Lew	1,9557	KRW	Südkoreanischer Won	1 223,51
CYP	Zypern-Pfund	0,5735	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,5643
CZK	Tschechische Krone	29,007	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,6296
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,4050
HUF	Ungarischer Forint	252,82	IDR	Indonesische Rupiah	11 665,63
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,502
LVL	Lettischer Lat	0,6970	PHP	Philippinischer Peso	63,984
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,2950
PLN	Polnischer Zloty	3,8299	THB	Thailändischer Baht	49,071
RON	Rumänischer Leu	3,6426			

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Türkei in die Gemeinschaft: Umfirmierung von Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt

(2005/C 318/03)

Die Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl mit Ursprung in unter anderem Türkei unterliegen einem endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 1697/2002 des Rates ⁽¹⁾ eingeführt wurde.

Die beiden in der Türkei ansässigen Unternehmen Borusan Birslesik Boru Fabrikalari AS. und Mannesman Boru Endüstri AS., deren Ausfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl gemäß der vorgenannten Verordnung einem unternehmensspezifischen Zollsatz in Höhe von 5 % unterliegen, haben der Kommission mitgeteilt, dass das aus einer Fusion der beiden Unternehmen hervorgegangene Unternehmen, Borusan Birslesik Boru Fabrikalari AS., am 20. Juni 2005 seinen Namen in Borusan Mannesman Boru Sanayi ve Ticaret Anonim Sirketi änderte. Die Umfirmierung wurde von beiden Unternehmen am 3. Dezember 2004 beim Istanbuler Handelsregisterbüro eingetragen.

Den Unternehmen zufolge berührt die Umfirmierung nicht das Recht des verbliebenen Unternehmens auf die Inanspruchnahme des unternehmensspezifischen Zollsatzes, der für die Unternehmen unter ihren früheren Namen galt.

Die Kommission hat die übermittelten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Umfirmierung die Feststellungen in der Verordnung (EG) Nr. 1697/2002 des Rates in keiner Weise berührt. Daher sind die Bezugnahmen auf Borusan Birslesik Boru Fabrikalari AS. und Mannesman Boru Endüstri AS. in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1697/2002 des Rates fortan als Bezugnahme auf Borusan Mannesman Boru Sanayi ve Ticaret Anonim Sirketi zu verstehen.

Dementsprechend sollte der Taric-Zusatzcode A332 für Borusan Birslesik Boru Fabrikalari AS. künftig für Borusan Mannesman Boru Sanayi ve Ticaret Anonim Sirketi gelten. Der Taric-Zusatzcode A333 für Mannesman Boru Endüstri AS. wird nicht mehr angewendet.

⁽¹⁾ ABl. L 259 vom 27.9.2002, S. 8.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4053 — Morgan Stanley/AM Development)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 318/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. Dezember 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen MSREF V International Fund, das der Morgan Stanley Gruppe („Morgan Stanley“, Vereinigtes Königreich) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über das Unternehmen AM Development B.V. („AM Development“, Niederlande), das Teil des Unternehmens AM N.V. („AM“, Niederlande) ist, durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Morgan Stanley: weltweite Finanzdienstleistungen einschließlich Emissionsgeschäft, Verkäufe, Handel, Finanzierung und privates Beteiligungskapital,
- AM Development: Büro- und Einzelhandelsprojektentwicklung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4053 — Morgan Stanley/AM Development, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4023 — Industri Kapital/GUS Holland Holding)

(2005/C 318/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Dezember 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M4023. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4016 — Macquarie Airports Copenhagen/Copenhagen Airports)

(2005/C 318/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. Dezember 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M4016. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4024 — Cinven/Frans Bonhomme)**

(2005/C 318/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. Dezember 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M4024. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3765 — Amer/Salomon)**

(2005/C 318/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. Oktober 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3765. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3997 — Sun Capital/Sara Lee)**

(2005/C 318/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 5. Dezember 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3997. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3871 — RBC/Dexia/JV)**

(2005/C 318/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Dezember 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3871. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-